

Kücknitz[er]leben e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Kücknitz (er) leben e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist

2.1.1 die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

2.1.2 die Förderung von Kunst und Kultur

2.1.3 die Förderung der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

2.2.1 vorrangig die Durchführung und Förderung von:

- heimatpflegerischen Veranstaltungen und Aktivitäten.
- Bürgerinformationen durch Print- und Webmedien.
- öffentlichen Stadtteilführungen, Kunstausstellungen, Musik- und anderen Kulturveranstaltungen.
- Begegnungsveranstaltungen, gemeinsam gestaltet mit und für ausländische und einheimische Mitbürger/innen.
- Veranstaltungen und Aktivitäten zur Stärkung des demokratischen
- Willensbildung, der Bürgerbeteiligung und des ehrenamtlichen Engagements zugunsten Anderer.

2.2.2 nachrangig die Förderung in diesem Sinne tätiger gemeinnütziger Vereine durch finanzielle Zuwendungen und ideelle Unterstützung.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand oder die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vorher schriftlich erklärt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand Berufung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung und den endgültigen Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch wird der Beschluss nach dessen Ablauf wirksam.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Änderung des Namens oder der Anschrift oder ggf. der Bankverbindung ist dem Vorstand schriftlich umgehend mitzuteilen.

§ 6 Beiträge, Mittel des Vereins

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe wird mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen. Die Beiträge sollen per Lastschrift eingezogen werden.

Vorstandmitgliedern und anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern mit besonderem Auftrag oder speziellen Aufgaben kann eine pauschalierte Aufwandsentschädigung bis zu maximal 500 Euro pro Kalenderjahr gewährt werden.

Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Kosten, die ihnen durch die vom Vorstand beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten im Rahmen und als Höchstgrenze nach der Bundesreisekostenverordnung oder der Auslandsreisekostenverordnung sowie Porto, Telefon- und Internetgebühren.

Dieser Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) die Entscheidung über Anträge des Beirats

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

(3) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- bis zu drei Beisitzern

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Abweichend hiervon werden bei der ersten Wahl der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und bis zu 1 Beisitzer jeweils für 3 Jahre gewählt.

Bei den folgenden Wahlen werden der 2. Vorsitzende und bis zu 2 Beisitzer jeweils in den Jahren mit gerader Jahreszahl, der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und bis zu 1 Beisitzer in den Jahren mit ungerader Jahreszahl jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

(6) Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Email oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. In diesem Verfahren gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.

(8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- Die Mitgliederversammlung ist besonders in den folgenden Angelegenheiten zuständig für
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands;
 - b) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 6;
 - d) die Wahl und Abberufung des Vorstandes oder sonstiger Organmitglieder;
 - e) die Aufhebung von durch den Vorstand abgelehnte Anträge;
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks gemäß § 10;
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 11;
- (6) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer oder eine geeignete Fachfirma, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Protokollführung obliegt einem durch die Versammlung gewählten Protokollführer. Auf Verlangen ist bei Personalentscheidungen (Wahlen) geheim abzustimmen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nur für juristische Personen zulässig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(9) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt.

(10) In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Beirat

Mitglied des Beirats kann jeder an den Zielen und Aktivitäten des Vereins interessierte Bürger werden und der an die Förderung und Pflege des Ansehens und des Gemeinwohls des Stadtteils Lübeck-Kücknitz mitwirken möchte, eine Vereinsmitgliedschaft ist dazu nicht erforderlich.

Jede Beiratsversammlung wählt sich einen Sprecher, um die Ergebnisse dem Vorstand in geeigneter Form vorzutragen.

Der Beirat hat gegenüber dem Vorstand eine beratende Funktion und das Recht, schriftlich Anträge an den Vorstand zu stellen.

§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl die bisherigen als auch die vorgesehenen neuen Satzungstexte beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Gemeinnütziger Verein Kücknitz e.V.
Hudestraße 88
23569 Lübeck

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Lübeck, den 12. Juli 2010